

Nützlich Links zu AfA, Kilometergeld und Normverbrauchsabgabe in Österreich

Die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** wird fällig, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an Kunden geliefert wird, oder zum ersten Mal zum Verkehr in Österreich zugelassen wird (Import, Übersiedlung).

Als Lastkraftwagen zugelassene Fahrzeuge unterliegen nicht dem NoVAG und sind demnach nicht steuerbar.

Oldtimer, sind ebenfalls nicht steuerbar. Fahrzeuge gelten dann als Oldtimer, wenn sie einen gewissen Seltenheitswert haben und Sammlerstücke von geschichtlichem Wert darstellen (Erfüllung weiterer Voraussetzung zur Qualifizierung erforderlich).

Befreiung

Ausschließlich elektrisch oder elektrohydraulisch betriebene Personenfahrzeuge sind von der Normverbrauchsabgabe befreit sowie mehrspurige Kleinkrafträder der Klasse L2 (Mopedautos).

Die Ausfuhrlieferung in Drittstaaten oder andere Mitgliedstaaten ist ebenfalls von der NoVA befreit. (§ 3 Abs. 1 NoVAG)

Die Befreiung von der NoVA kann im Wege der Vergütung (§ 12 NoVAG) geltend gemacht werden, wenn ein begünstigter Zweck nachgewiesen werden kann. Dazu zählen:

- Vorführkraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 3 NoVAG),
- Fahrschulkraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 3 NoVAG),
- Miet-, Taxi- und Gästewagen (§ 3 Abs. 3 NoVAG)
- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden (§ 3 Abs. 3 NoVAG),
- Kraftfahrzeuge, die für Zwecke der Krankenbeförderung und im Rettungswesen verwendet werden (§ 3 Abs. 3 NoVAG),
- Leichenwagen (§ 3 Abs. 3 NoVAG),
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren (§ 3 Abs. 3 NoVAG) sowie
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte (§ 3 Abs. 3 NoVAG)
- Fahrzeuge, die von Botschaften, Konsulaten, internationale Organisationen und Diplomaten/Diplomaten gekauft oder geleast werden (§ 3 Abs. 4 NoVAG)

Weiterführende und vertiefende Informationen unter:

[Normverbauchsabgabe \(NoVA\) – BMF Österreich](#)

Das **amtliche Kilometergeld** ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise anfallen.

Weiterführende und vertiefende Informationen unter:

[Kilometergeld – BMF Österreich](#)

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG normierten – Sonderregelungen sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist.

Diese muss daher von der Unternehmerin/vom Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden. In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt.

In Deutschland gibt es sogar amtliche **AfA-Tabellen**, die auch in Österreich verwendet werden können. (Siehe Link zu deutsche AfA-Tabellen)

Trotzdem ist die Nutzungsdauer individuell – unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte – zu bestimmen.

Weiterführende und vertiefende Informationen unter:

[Absetzung für Abnutzung – BMF Österreich](#)